

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 01/0599</b>	
<b>69 - Amt Stadt als Lebensraum</b>			<b>Datum: 06.12.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr KÜCHLER	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 60.43.01/ke		X	

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	17.01.2002
Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	07.03.2002
Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	16.05.2002
Stadtvertretung	18.06.2002

## Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung)

### Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 01/0599 beschlossen.

### Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:  
 Haushaltsplan:  
 Ausgabe:  
 Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

### Erläuterungen zu den Folgekosten:

### Sachverhalt

Es bedarf einer Überarbeitung und Aktualisierung der derzeit gültigen Sondernutzungssatzung vom 18.12.1986. Die beigefügte neue Satzung orientiert sich überwiegend an dem Satzungsmuster des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und wurde auf die Regelungsbedürfnisse in der Stadt Norderstedt angepasst. Allerdings enthält das Satzungsmuster des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sowohl die Regelung der Sondernutzung als auch die Regelung der Sondernutzungsgebühren. Es wird vorgeschlagen aus praktischen Gründen zwei getrennte Satzungen zu erlassen, d.h. eine Satzung für die Sondernutzung und eine gesonderte Gebührensatzung dazu mit einem Gebührentarif.

Zusätzlich aufgenommen und auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht ist die Erstattung von Mehrkosten im § 8, die ihre Grundlage im § 27 StrWG findet.

Vom Rechtsamt sind in der rechtlichen Stellungnahme vom 21.11.2001 dagegen keine rechtlichen Bedenken erhoben worden. Beabsichtigt sei mit der Regelung in der Satzung, die Grundlage für eine Geltendmachung des

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Anspruches per Heranziehungsbescheid zu schaffen. Das Rechtsamt bewerte dies als einen angemessenen Versuch im Sinne der Verwaltungspraktikabilität. Etwaige Bewertungen durch das Verwaltungsgericht blieben abzuwarten. Der Entwurf könne/solle daher wie vorgeschlagen belassen werden.

In einem Gespräch anlässlich eines Seminars wurde von einem Richter am OVG Schleswig-Holstein die Auffassung der Stadt Norderstedt bestätigt und unterstützt, jedoch darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall die Überschrift der Satzung diesen Regelungsinhalt erkennen lassen müsse. Dies ist in der vorgelegten Fassung erfolgt.

### **Anlage(n)**

Sondernutzungssatzung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------